



# Statuten

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Firma, Sitz und Zweck</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Aktienkapital</b>	<b>4, 5</b>
<b>III.</b>	<b>Organisation</b>	<b>5</b>
	A. Die Generalversammlung	5-7
	B. Der Verwaltungsrat	7-9
	C. Der Verwaltungsratsausschuss	9
	D. Die Geschäftsleitung	9
	E. Die obligationenrechtliche Revisionsstelle	9, 10
<b>IV.</b>	<b>Geschäftsbericht, Gewinnverwendungen</b>	<b>10</b>
<b>V.</b>	<b>Auflösung und Liquidation</b>	<b>10</b>
<b>VI.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>10, 11</b>
<b>VII.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>11</b>

## **I. FIRMA, SITZ UND ZWECK**

Firma	Art. 1	<p>Unter der Firma</p> <p><b>Leihkasse Stammheim AG (nachstehend Gesellschaft)</b></p> <p>besteht nach den vorliegenden Statuten, den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 620ff) und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft.</p>
Sitz	Art. 2	<p>Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oberstammheim. Sie kann Geschäftsstellen errichten.</p>
Zweck	Art. 3	<p>Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bank. Zur Geschäftstätigkeit gehören insbesondere folgende Geschäfte:</p>
Geschäftstätigkeit		<p>a) Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen</p> <p>b) Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten aller Art mit und ohne Deckung</p> <p>c) Abgabe von Bürgschaften und Garantien</p> <p>d) An- und Verkauf von Wertpapieren, anderer Effekten, Devisen, Edelmetallen auf eigene und fremde Rechnung</p> <p>e) Übernahme und Platzierung von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren inländischer und ausländischer Emittenten auf eigene und fremde Rechnung</p> <p>f) Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Treuhandgeschäfte</p> <p>g) Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Vermietung von Tresorfächern</p> <p>h) Abwicklung des Zahlungsverkehrs</p> <p>Im weiteren ist die Gesellschaft im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Geschäfte auf eigene Rechnung abzuwickeln, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen, wie Geldanlagen und Geldaufnahmen</li><li>- Andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte anzubieten</li><li>- Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, belehnen und veräussern oder solche verwalten</li></ul>
Geschäftskreis	Art. 4	<p>Der Geschäftskreis erstreckt sich im Kundengeschäft - insbesondere beim Kreditgeschäft - vorwiegend auf den Kanton Zürich sowie die Kantone Thurgau und Schaffhausen. Die Gesellschaft kann auch ausserhalb dieses Geschäftskreises nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements Geschäfte tätigen, wenn Kundenbeziehungen oder Verbindungen mit der Bank bestehen oder wünschenswert sind.</p> <p>Auslandgeschäfte sind in beschränktem Ausmass und nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements zulässig.</p>

## **II. AKTIENKAPITAL**

Aktienkapital	Art. 5	Das Aktienkapital beträgt CHF 1'600'000.--, eingeteilt in 16'000 Aktien zu CHF 100.--, die voll einbezahlt sind.
Aktien, Aktionäre	Art. 6	<p>Die Aktien lauten auf den Namen. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.</p> <p>Über die Aktionäre sowie die Nutzniesser an Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in das Name, Adresse und Nationalität sowie die Anzahl der Aktien einzutragen sind. Als Aktionär und Nutzniesser wird von der Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p>Jede Änderung der Adresse ist der Gesellschaft mitzuteilen. Solange ein Aktionär dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.</p>
Übertragung	Art. 7	<p>Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder Nutznießung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Eintragung ins Aktienbuch verweigern,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.</li><li>2. wenn ein Erwerber von Aktien auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich belegt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.</li><li>3. wenn die Anerkennung des Erwerbers die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.</li><li>4. wenn der Erwerber allein oder zusammen mit verbundenen Personen durch die Übertragung der Aktien in den Besitz von mehr als 3 % des Aktienkapitals der Gesellschaft gelangen würde.</li></ol> <p>Als verbundene Personen gelten dabei natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, mit denen der Erwerber gemeinsam eine Umgehung von Eintragungsbeschränkungen anstrebt oder mit denen er bezüglich der Ausübung von Rechten aus Aktien der Gesellschaft vertraglich, organisatorisch, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Art verbunden ist.</p> <p>Im Übrigen ist auf Artikel 685 und 686 Obligationenrecht verwiesen.</p>
Bezugsrecht	Art. 8	Bei der Ausgabe neuer Aktien steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu, das sie berechtigt, einen ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen.

Die Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen beschränken oder aufheben. Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmungen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Der Beschluss hat mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich zu vereinigen.

Aktienzertifikate Art. 9 Die Gesellschaft kann anstelle einzelner Aktien auch Zertifikate über eine grössere Anzahl Aktien ausgeben oder auf den Druck und die Auslieferung von Aktienurkunden verzichten.

Der Verwaltungsrat kann die Schaffung von Bucheffekten auf der Grundlage von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten veranlassen sowie als Bucheffekten ausgestaltete Aktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem wieder zurückziehen.

Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

### **III. ORGANISATION**

Organe Art. 10 Die Organe der Gesellschaft sind:

- A: Die Generalversammlung
- B: Der Verwaltungsrat
- C: Der Verwaltungsratsausschuss
- D: Die Geschäftsleitung
- E: Die obligationenrechtliche Revisionsstelle

#### **A. GENERALVERSAMMLUNG**

Befugnisse Art. 11 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten, einschliesslich Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals, soweit nach Gesetz hierfür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und Festsetzung der Dividende
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- f) Auflösung der Gesellschaft, auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Wege der Vereinigung mit einer anderen oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind

Einberufung	Art. 12	<p>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.</p> <p>Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.</p> <p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat in diesem Falle die Generalversammlung von zwei Monaten ab Eingang des Gesuches einzuberufen.</p>
Einberufungsverfahren	Art. 13	<p>Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch Brief an die zum Einladungszeitpunkt im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.</p> <p>Die Einladung muss unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, erfolgen.</p> <p>Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p>
Stimmrecht	Art. 14	<p>An der Generalversammlung berechtigt jede vertretene Aktie zu einer Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann niemand für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 3 % des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Davon ausgenommen sind Depotvertreter sowie vom Verwaltungsrat vorgeschlagene, unabhängige Stimmrechtsvertreter.</p>
Vertretung	Art. 15	<p>Ein Aktionär kann sich nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, den Depotvertreter, den Stimmrechtsvertreter oder einen anderen Aktionär vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.</p>
Beschlussfassung	Art. 16	<p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen im Normalfall mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Wird bei Wahlen die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet im zweiten Wahlgang der Vorsitzende.</p> <p>Die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen, welche gleichzeitig die absolute Mehrheit der vertre-</p>

tenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für Beschlüsse der Generalversammlung im Sinne von Art. 704 Obligationenrecht.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht der Vorsitzende oder wenigstens der dritte Teil der anwesenden Aktionäre geheime Abstimmung oder Wahlen verlangen.

Vorsitz	Art. 17	Der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrates oder in ihrer Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied leitet die Generalversammlung.
Stimmzähler	Art. 18	Die Stimmzähler werden von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt.
Protokoll	Art. 19	Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss den Bestimmungen von Artikel 702 Obligationenrecht geführt. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnet. Die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die Protokolle werden am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Jeder Aktionär hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

## **B. DER VERWALTUNGSRAT**

Zusammensetzung, Wahl	Art. 20	Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitglieder, die Aktionäre der Gesellschaft sind und in der Schweiz wohnhaft sind. Sie werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der dritten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.
-----------------------	---------	--

Wird anstelle eines in der Zwischenzeit ausscheidenden Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt, so gilt dessen Wahl für den Rest der Amtsperiode des Vorgängers.

Nach Erreichen des 67. Altersjahres kann ein Verwaltungsrat nicht mehr für eine neue Amtsdauer wiedergewählt werden.

Anforderung	Art. 21	Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist zu beachten, dass die einzelnen Mitglieder sowie der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit zur Wahrnehmung seiner Aufgaben den aufsichtsrechtlichen Vorschriften genügen müssen.
Konstituierung	Art. 22	Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, indem er den Vizepräsidenten und den Aktuar wählt. Der Aktuar muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.
Sitzungen	Art. 23	Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Quartal. Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlussfähigkeit	Art. 24	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
Beschlussfassung	Art. 25	Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.  Beschlüsse können für Routineangelegenheiten und Entschiede von erhöhter Dringlichkeit auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn alle erreichbaren Mitglieder zustimmen, mindestens die Mehrheit erreichbar ist und kein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt.
Protokoll	Art. 26	Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das jeweils an der nächsten Sitzung vorzulegen und zu genehmigen ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Aufgaben, Befugnisse	Art. 27	Dem Verwaltungsrat steht die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er kann einzelne Aufgaben, die er als Aufsichts- oder Kontrollorgan wahrzunehmen hat, ganz oder teilweise an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder Ausschüsse delegieren. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben beauftragen. Ausgenommen ist die Delegation für die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 716a Abs. 1 Obligationenrecht. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisations- und Geschäftsreglement einem andern Organ der Gesellschaft übertragen sind.
Oberleitung	Art. 28	Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Festlegung der Strategie und der Geschäftspolitik</li> <li>b) die Festlegung der Organisation, den Erlass des Organisations- und Geschäftsreglements mit Kompetenzordnung und Erlass von weiteren Reglementen</li> <li>c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung</li> <li>d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen</li> <li>e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen</li> <li>f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse</li> <li>g) Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft sowie der internen Revisionsstelle</li> <li>h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung</li> </ul>



Zeichnungs- berechtigung	Art. 29	Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise, wie die Kollektivzeichnung für die Gesellschaft zu geschehen hat.
Vergütung	Art. 30	Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe der Beanspruchung und Verantwortung festzusetzende Entschädigung und auf Ersatz der Auslagen.

### **C. DER VERWALTUNGSRATSAUSSCHUSS**

Zusammen- setzung	Art. 31	Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bestehend aus mindestens drei Mitgliedern bilden. Einzelheiten sind im Organisations- und Geschäftsreglement sowie in einem Ausschussreglement zu regeln.
----------------------	---------	--

### **D DIE GESCHÄFTSLEITUNG**

Zusammen- setzung	Art. 32	Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsleitung, bestehend aus einer oder mehreren Personen. Einzelheiten werden im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.
Vertretung	Art. 33	Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft vorbehaltlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates gegenüber Dritten.
Aufgaben, Befugnisse	Art. 34	Das Organisations- und Geschäftsreglement enthält die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung. Sie ist an den Sitzungen des Verwaltungsrates vertreten und wirkt mit beratender Stimme mit. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

### **E. DIE OBLIGATIONENRECHTLICHE REVISIONS- STELLE**

Wahl, Amtsdauer	Art. 35	Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr die obligationenrechtliche Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Erfordernisse als Revisionsstelle erfüllen muss. Die Wiederwahl ist möglich.
Aufgaben, Befugnisse	Art. 36	Für die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Artikel 728ff des Obligationenrechtes.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der Revisionsstelle im Organisations- und Geschäftsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern.

#### **IV. GESCHÄFTSBERICHT, GEWINNVERWENDUNG**

Geschäftsjahr	Art. 37	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Geschäftsbericht		<p>Der Geschäftsbericht setzt sich aus dem Lagebericht und der Jahresrechnung zusammen. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und nach den aufsichtsrechtlichen und obligationenrechtlichen Bestimmungen erstellt. Er wird in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Geschäftsbericht und der Bericht der obligationenrechtlichen Revisionsstelle sind mit den Anträgen des Verwaltungsrates und der Aktionäre mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen.</p>
Gewinnverwendung	Art. 38	Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen und obligationenrechtlichen Vorschriften über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

#### **V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

Auflösung, Liquidation	Art. 39	<p>Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts mit dem Vorbehalt, dass die Liquidatoren berechtigt sein sollen, die Immobilien eventuell freihändig zu veräussern.</p> <p>Im Falle der Auflösung der Gesellschaft besorgt der alsdann im Amt befindliche Verwaltungsrat die Liquidation, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst.</p> <p>Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Generalversammlung die nötigen Anordnungen zur Liquidation zu treffen.</p>
------------------------	---------	---

#### **VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Publikationen	Art. 40	<p>Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser erfolgen mit gewöhnlicher Post, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch elektronische Übermittlung.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.</p>
Bankgeheimnis	Art. 41	Alle Angestellten der Gesellschaft sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstellen unterstehen dem Bankgeheimnis (Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen). Die Pflicht zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Kunden der Gesellschaft sowie über interne Verhältnisse der Gesellschaft besteht auch nach dem Ausscheiden

aus dem Amt unbeschränkt weiter.

Die Verwaltungsräte resp. deren Erben sind zudem verpflichtet, unmittelbar nach Beendigung des Mandats der Bank sämtliche in der Eigenschaft als Organ der Gesellschaft erhaltenen Unterlagen zurückzugeben.

## **VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Inkrafttretung Art. 42 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 24. März 2018 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 14. März 2009. Sie treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 6. Dezember 2017.

Namens der Generalversammlung:

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Das Mitglied des Verwaltungsrates  
und Aktuarin:

Peter A. Suter

Franziska Hux-Hug